Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2902**
15. Wahlperiode 06. 04. 2004

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung – Drucksachen 15/2397, 15/2520, 15/2597, 15/2669 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 4 – neu – EGGenTDurchfG)

   In Artikel 1 ist dem § 1 folgender Absatz 4 anzufügen:

   „(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt den für die Überwachung der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003, 1830/2003 sowie 1946/2003 nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden alle Anträge nach Artikel 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang zur Verfügung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt den obersten Landesbehörden unmittelbar alle weiteren Informationen, die für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 erforderlich sind."

   Begründung

   Gemäß § 4 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz obliegt die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003, 1830/2003 sowie 1946/2003 den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

   Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die möglichst zeitnahe Übermittlung aller notwendigen Informationen wichtige Voraussetzung.

   Gemäß Artikel 5 (bzw. Artikel 17) Abs. 2 Buchstabe b, i der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterrichtet die Behörde [EFSA] die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Zulassungsantrag und stellt ihnen alle vom Antragsteller gelieferten sonstigen Informationen zur Verfügung. Zu diesen Informationen zählen insbesondere geprüfte Nachweisverfahren, auch zum Nachweis des GVO in Lebens- und Futtermitteln, Hinweise zu Referenzmaterialien und insbesondere technische Unterlagen, die für die analytische Prüfung unabdingbar sind (hierzu zählen z. B. Sequenzinformationen, Angaben zu Kopienzahlen der Inserts und Integrationsorte der Fremd-DNA). Der Umfang der für die Überwachung notwendigen Informationen könnte z. B. zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und Überwachungsstellen in einem Pflichtenkatalog festgelegt werden.

   Diese Informationen sind nicht nur im Hinblick auf die Zulassung, sondern auch zur Durchführung der Überwachung sehr wichtig. Informationen im Falle einer Ablehnung eines Antrags sind ebenfalls von Bedeutung, um auch den illegalen Einsatz eines nicht zugelassenen GVO prüfen zu können.

   Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes müssen die für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder diese Informationen so früh wie möglich, also bereits beim Eingang des Zulassungsantrags bei der auf nationaler Ebene für die Zulassung zuständigen Behörden, erhalten. Nur dann haben die Lebensmittel- und die Futtermittelüberwachung die Möglichkeit, auch nicht und (noch) nicht zugelassene GVO nachweisen zu können.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EGGenTDurchfG)

   In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Benehmensregelung dient einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeit und somit der Transparenz der Ent-

scheidung. Deshalb ist es zweckmäßig, die in Absatz 1 vorgesehene Beteiligungsform der Benehmensherstellung auch auf die Beteiligung der Bundesbehörden in den Fällen des Absatzes 2 anzuwenden. Gründe für eine abweichende Beteiligungsform in Absatz 2 sind nicht ersichtlich.

Die Änderung dient gleichzeitig der Beschleunigung und Verschlankung des Verfahrens.

3. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EGGenTDurchfG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Bundesamt für Naturschutz" durch das Wort „Umweltbundesamt" zu ersetzen.

Begründung

In Absatz 2 wird die Beteiligung an der Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und an der Bewertung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGGenTDurchfG geregelt. Durch die Beteiligung wird sichergestellt, dass eine nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c oder Artikel 18 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Der Prüfauftrag ist mit der Prüfung des Antrags auf Inverkehrbringen nach § 16 Abs. 2 Gentechnikgesetz vergleichbar. Die Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz wird insofern als nicht sachgerecht erachtet. Vielmehr ist hierfür das Umweltbundesamt vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Bundesrates vom 20. Juni 2003 (Bundesratsdrucksache 315/03 (Beschluss) Ziffer 1) verwiesen.

Die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes ist u. a. durch die Schutzziele des Gentechnikgesetzes sowie die errichtungsgesetzlich zugewiesenen Aufgaben begründet.

Die Gentechnik besitzt Querschnittscharakter durch die Breite des möglichen Anwendungs- und Wirkungsbereiches genetisch veränderter Organismen. Dies erfordert eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise. Dieser umfassende Ansatz liegt uneingeschränkt auch der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu Grunde und wird u. a. durch die Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung verdeutlicht.

Das Umweltbundesamt hat in den vergangenen Jahren umfassende Kompetenzen im Bereich Gentechnik aufgebaut. Dabei kann der gentechnische Fachbereich auf eine Vielzahl anderer Bereiche des Umweltschutzes in der Behörde zurückgreifen. Dieser umfassende Arbeitsansatz qualifiziert das Umweltbundesamt in besonderer Weise für die umweltbezogenen Aufgaben im Gentechnikbereich.

Diese hier relevante Prüfaufgabe geht weit über Fragen des Naturschutzes hinaus. Das Umweltbundesamt hält, im Gegensatz zum Bundesamt für Naturschutz, durch die Vielzahl tangierender Fachgebiete die hierzu erforderliche Infrastruktur zur Bewältigung dieser Aufgabe vor.

4. **Zu Artikel 1** (§ 4a – neu – EGGenTDurchfG)

In Artikel 1 ist nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a
Durchführung der Überwachung

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der in § 4 Abs. 1 genannten Vorschriften gelten

1. im Hinblick auf Lebensmittel die §§ 40 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
2. im Hinblick auf Futtermittel § 19 des Futtermittelgesetzes und
3. im Hinblick auf sonstige gentechnisch veränderte Organismen § 26 des Gentechnikgesetzes

entsprechend.

(2) Die in Erfüllung einer Auskunfts- oder Duldungspflicht nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Informationen dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Futtermittelgesetzes oder zur Verfolgung einer Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist."

Begründung

Zur Durchführung der Überwachung sind neben den Eingriffsbefugnissen des § 4 auch Betretungs-, Besichtigungs- und Probenahme-Befugnisse und Duldungspflichten vergleichbar dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz, dem Futtermittelgesetz und dem Gentechnikgesetz erforderlich. Zur Durchführung der Aufgaben aus diesem Gesetz soll auf die Befugnisnormen aus diesen Gesetzen zurückgegriffen werden. Zur Erleichterung der Aufgaben des Gentechnikrechts und des Verbraucherschutzes sieht Absatz 2 vor, dass im Rahmen der Überwachung dieses Gesetzes getroffene Feststellungen auch im Bereich der Überwachung des Gentechnikrechts und des Verbraucherschutzrechts verwendet werden dürfen. Die Regelung soll aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht durch Landesrecht erfolgen. In vergleichbaren Rechtsbereichen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Futtermittelgesetz und im Gentechnikgesetz) finden sich vergleichbare Vorschriften ebenfalls im Bundesrecht.

5. **Zu Artikel 1** (§ 5a – neu – EGGenTDurchfG)

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

„§ 5a
Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen einschließlich des Probenahmeverfahrens und der Analysemethoden zu regeln,

2. Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung der Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen, vorzuschreiben,

3. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen vorzuschreiben.

Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1, die Lebens- und Futtermittel betreffen, soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchung, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Ernährungs- und Landwirtschaft und der sonst beteiligten Wirtschaft angehört werden.“

Begründung

Zur Durchführung der Aufgaben aus diesem Gesetz, insbesondere zur Probenahme und Analyse, sind weiter gehende Regelungen erforderlich. Zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt der neue § 5a, der auch eine Beteiligung der Betroffenen entsprechend § 13 des Futtermittelgesetzes vorsieht. Die Regelung soll aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht durch Landesrecht erfolgen. In vergleichbaren Rechtsbereichen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Futtermittelgesetz und im Gentechnikgesetz) finden sich vergleichbare Vorschriften ebenfalls im Bundesrecht.

6. **Zu Artikel 1a – neu –** (§ 19 Abs. 1 Futtermittelgesetz)

   Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

   ‚Artikel 1a
   Änderung des Futtermittelgesetzes

   § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „und der erteilten Auflagen“ werden durch die Wörter „und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Futtermittelrechts“ ersetzt.‘

   Begründung

   Im Bereich des Futtermittelrechts werden durch die Organe der Europäischen Union zunehmend Verordnungen verabschiedet, die unmittelbar rechtswirksam sind. Der Hinweis auf Auflagen kann entfallen. Die Überwachung von Futtermitteln, soweit sie als gentechnisch veränderte Futtermittel der entsprechenden EG-Verordnung unterliegen, kann auf der Basis des geltenden nationalen Futtermittelrechts nicht überwacht werden. Die Änderung des Gesetzes ist deshalb sachdienlich für die in Artikel 1 § 4 geregelten Aufgaben der Länder, soweit es sich um Überwachungsaufgaben von Futtermittelvorschriften handelt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 46b LMBG.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333